

# Arzt-Rente ist vor dem Zugriff der Gläubiger gut geschützt

Anwartschaften und Leistungen aus dem Versorgungswerk genießen Pfändungsschutz/Freigrenzen sichern Existenzminimum

NEU-ISENBURG (juk). Ein Gesetz, das die Altersvorsorge Selbstständiger vor Pfändungen schützen soll, hat der Bundestag verabschiedet. Ärzte, die Mitglied im Versorgungswerk sind, waren schon bisher vor dem harten Gläubiger-Zugriff geschützt. Ihre Anwartschaften können nicht gepfändet werden, laufende Renten sind erst oberhalb von Freigrenzen pfändbar. Siehe auch Seite 13.

NEU-ISENBURG (juk). Die Rente aus dem Versorgungswerk kann Ärzten im Alter nicht komplett von Gläubigern gepfändet werden.

Ende des vergangenen Jahres hat der Bundestag ein Gesetz beschlossen, mit dem die Altersvorsorge von Selbstständigen vor Pfändungen geschützt wird. Der Hintergrund: Im Gegensatz zu den gesetzlichen Ren-

ten hatten Gläubiger bislang kompletten Zugriff auf die Altersrücklagen von Selbstständigen. Im Einzelfall konnte es passieren, dass die gesamte Alterssicherung verloren ging und der Schuldner auf staatliche Unterstützung angewiesen war. Um nach dem neuen Gesetz zum Beispiel für Lebensversicherungen Pfändungsschutz zu be-

## Die Anwartschaften des Schuldners sind sicher.

kommen, müssen bestehende Verträge angepasst und das Kapitalwahlrecht ausgeschlossen werden. Für Ärzte besteht durch das Gesetz allerdings kein Handlungsbedarf, im Versorgungswerk gilt schon im-

mer ein Pfändungsschutz“, erklärt Michael Jung, Hauptgeschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen. Für Kollegen bedeutet das: Ihre Anwartschaften dürfen nicht gepfändet, können aber auch nicht verpfändet werden. Die laufenden Renten sind dann wie Arbeitseinkommen geschützt. Sie

sind also nur oberhalb von Freigrenzen pfändbar. Bis zu einem Nettobetrag von 989,99 Euro kann derzeit kein einziger Cent gepfändet werden. Bei einem unterhaltspflichtigen Ehepartner erhöht sich die Grenze auf 1359,99 Euro. Bei Ärzten, die etwa 1800 Euro Netto-Rente bekommen und für eine Person unterhaltspflichtig sind, können 217 Euro gepfändet werden.